

Synopse zur Evaluierung der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO

| Paragraph der HPPVO | Anregungen und Änderungswünsche | Erläuterung |
|-----------------------------------|---|---|
| § 16 Abs. 1 Nr. 1 HPPVO | <p>Erarbeitung eines <u>Anhangs zur HPPVO, sog. ECTS- Liste:</u></p> <p>Vorgabe einer klaren Bewertungslinie für die Frage der HPPVO- einschlägigen ECTS bei Bachelor- und Masterstudiengängen.</p> | <p>Der Anteil nicht-baufachlicher und / oder nicht- ingenieurwissenschaftlicher Studienanteile in den verschiedensten jüngeren Studiengängen (Bachelor und Master- Studiengänge) steigt. Bezüglich dieser Studiengänge sind die HPPVO- einschlägigen Fachrichtungen in der HPPVO nicht mehr hinreichend trennscharf abgebildet. Hierbei spielt auch der Verweis auf die Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) eine Rolle.</p> <p>In § 16 HPPVO sind als Anerkennungsvoraussetzung für die <u>Prüfsachverständigen für Brandschutz</u> zurzeit lediglich die Studiengänge der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Hochbau und zusätzlich noch ein Studiengang mit Schwerpunkt Brandschutz, erwähnt.</p> |
| Weiter zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 HPPVO | <p>Lösungsvorschlag: <u>Erstellung eines Anhangs:</u> <u>In einem Anhang zur HPPVO</u> müssen die fachlich erforderlichen Mindeststudieninhalte benannt werden, unter Angabe der einschlägigen und erforderlichen ECTS.</p> <p>Die AKH ist bereit, daran mitzuwirken.</p> | <p>Es fehlt eine Beschreibung der Grundanforderungen hinsichtlich der in den Bachelor- und Masterstudiengängen zu fordernden ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse, die ein Prüfsachverständiger für Brandschutz zu erfüllen hat, insbesondere für die Studiengänge, die unter die o.g. Fachrichtungen der HPPVO, zuletzt geändert 24.11.2015, nicht eindeutig zugeordnet werden können. Der zu schärfende Begriff der Prüfsachverständigen- Studiengänge muss im Verhältnis zum offener werdenden Begriff der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ enger und stärker auf die objektiven Bedürfnisse der bautechnischen Nachweise für Brandschutz gemäß der Bauordnung gefasst werden. Es bietet sich auf der Ebene der Creditpoints (ECTS) an, genauer zu beschreiben, welches Mindestmaß an</p> |

| Paragraph der HPPVO | Anregungen und Änderungswünsche | Erläuterung |
|-----------------------------------|--|---|
| | | ingenieurwissenschaftlicher Vorbefassung gegeben sein muss, um die Tätigkeit eines Prüfsachverständigen für Brandschutz auszufüllen. |
| Weiter zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 HPPVO | <p>Bezüglich der Anzahl der ECTS ist zusätzlich noch die Regelung des § 1 Abs. 1 <u>Satz 2</u> des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) zu berücksichtigen, wonach von Studien- und Ausbildungsgängen nach § 1 Abs. 1 <u>Satz 1</u> HIngG <u>mindestens zur Hälfte ingenieurspezifische Fächer</u> umfasst sein müssen.</p> <p>In Hinblick auf die HPPVO könnte das eine mögliche Reduzierung der nach <u>Satz 1</u> dieser Vorschrift erforderlichen 180 ECTS (entspricht drei Studienjahren), auf 90 NBVO- einschlägige ECTS (entspricht 1 ½ Studienjahren), bedingen. Eine solche Reduzierung der Anforderungen hält die AKH für sachlich nicht gerechtfertigt.</p> | <p>Aus der Praxis: Zu unterscheiden ist zwischen den traditionellen Diplom-Ingenieurstudiengängen und den neu entwickelten Bachelor- und Masterstudiengängen.</p> <p>a)Die zurzeit in der HPPVO erwähnten traditionellen Diplom- Ingenieur Studiengänge der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen und Hochbau sind in der HPPVO ausreichend abgebildet. Der entsprechende Wortlaut kann grundsätzlich unverändert geregelt bleiben.</p> <p>b) Für neu entwickelte Studiengänge (Bachelor und Master), die weitere Fachrichtungen über die ausdrücklich in der HPPVO Genannten hinaus enthalten, gilt folgendes.</p> <p>Einer Anpassung der HPPVO bzw. einer neuen Herstellung eines Bezugs zu § 1 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes bedarf es bezüglich der „neuen“ und vermehrt mit Antragstellungen eingereichten Bachelor- und Masterstudiengänge als auch bzgl. der sogenannten konsekutiven Bachelor- oder anderer konsekutiver Studiengänge.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf unsere parallel abgegebene Stellungnahme zur Evaluierung der NBVO. Darin haben wir den Vorschlag unterbreitet, einen Anhang zu erstellen, in dem die einschlägigen ECTS aufgelistet werden.</p> <p>Bei den bisherigen Antragstellern für den Bereich der Prüfsachverständigen für Brandschutz gab es bei der AKH noch keine Fälle, die durch die HPPVO</p> |

| Paragraph der HPPVO | Anregungen und Änderungswünsche | Erläuterung |
|--|--|--|
| | | <p>nicht eindeutig geregelt wären. Es ist aber damit zu rechnen, dass in Zukunft auch Absolventen mit Bachelorstudiengängen ihren Antrag bei der AKH einreichen.</p> <p>Bei der Erstellung eines entsprechenden Anhangs zur HPPVO sollte darauf geachtet werden, dass die Qualität und die Anzahl der erforderlichen ECTS im baulichen und im brandschutztechnischen Bereich ausreichend sind, weil die Prüfsachverständigen für Brandschutz eine sehr verantwortliche Tätigkeit ausüben.</p> |
| <p>Weiter zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 HPPVO</p> | <p>Der zukünftige Anhang muss in § 16 Abs. 1, Nr.1am Ende in Bezug genommen werden.</p> <p>Der Anhang zur HPPVO muss Aussagen enthalten sowohl zur Qualität bzw. zum Inhalt der HPPVO-einschlägigen ECTS als auch zur erforderlichen Anzahl derselben. Der Bezug zu § 1 Abs. 1 <u>Satz 1</u> HIngG ist zu berücksichtigen.</p> | |
| <p>§§ 37 ff.</p> | <p>Vergütung der Prüfsachverständigen für Brandschutz: Für sog. kleinere Prüfaufträge, wie bei einem Dachgeschossausbau eines Gebäudes der GK 5, wird angeregt ein Basishonorar bzw. einen Sockelbetrag vorzusehen.</p> <p>Zusätzlich würde ein Betrag über die Fläche abgerechnet werden können.</p> | <p>Die AKH hat aufgrund ihrer Beratungstätigkeit für die hessischen Prüfsachverständigen Kenntnis davon erhalten, dass die Abrechnung allein auf Quadratmeter-Basis insbesondere bei Bestandsprojekten, gerade auch im Unterschied zum Prüfaufwand bei Neubauten, zur fehlenden Auskömmlichkeit des Prüfhonorars führen kann. Es geht um Projekte, die zwar eine geringe qm-Zahl haben, aber ansonsten sehr aufwändig in der Prüfung sind, weil brandschutzrechtliche Aspekte außerhalb der gemäß §§ 37 HPPVO honorierten Quadratmeter zu betrachten sind.</p> |

| Paragraph der HPPVO | Anregungen und Änderungswünsche | Erläuterung |
|---|--|--|
| <p>Änderungen an verschiedenen Stellen, die aus einem einzigen Änderungsvorschlag resultieren, nämlich dem Vorschlag, den Wortteil „-sachverständige/r“ durch den Wortteil „-ingenieur“ an 7 Stellen auszutauschen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überschrift zu § 16 • 16 Abs. 1 am Anfang • § 16 Abs. 2 Satz 1 • § 17 Abs. 1 am Ende • § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 | <p>Die AKH regt an, die im Rahmen der Evaluierung der HBO 2018 vorgeschlagene Änderung, die Prüfbefugnis der Prüfsachverständigen für Brandschutz auf die Prüfung von Sonderbauten zu erweitern, in der HPPVO umzusetzen und die HBO dann bei der nächsten Evaluierung anzupassen. Damit einher gehen sollte eine Umstellung in der Begrifflichkeit.</p> <p>Im Vorgriff darauf könnte in der HPPVO bereits mit dieser HPPVO-Novelle an den nebenstehend erwähnten sieben Stellen ein Austausch der Worte „-sachverständige/r“ durch „-ingenieur“ erfolgen.</p> | <p>Die AKH schlägt vor, auf das Prüfindenieurwesen wechseln. Das führt einerseits zur nötigen fachlichen qualifizierten Prüfung insbesondere der Sonderbauten, vermeidet aber als hoheitliche Betrauung die Gefahr von Interessenkonflikten. Allerdings sind wir nur bereit, diesen Abstrich von dem eigentlichen Ziel der vollständigen Liberalisierung durch Einführung von Prüfsachverständigen hinzunehmen, wenn die länderübergreifende Anerkennung der hessischen Prüfsachverständigen sichergestellt und der bestehende Standortnachteil beseitigt ist.</p> |

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Wiesbaden, 11.09.2019
i.A. Anke Haack